

Umweltrecht für die unternehmerische Praxis

Von der VAwS zur AwSV –

Was ändert sich beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen?

Vortrag am 14.06.2013 in Chorin

Rechtsanwalt Ludolf C. Ernst
Köhler & Klett Rechtsanwälte

Übersicht

- **Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle**
- **Aktueller Stand des Verfahrens**
- **Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung**

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Anlass der Novelle**

- Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen im Wasserrecht durch die Föderalismusreform 2006
- Neuregelung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in §§ 62, 63 WHG 2009
- Umsetzung der Verordnungsermächtigung in § 23 (1) Nr. 5 bis 11 in Verbindung mit § 62 (4) WHG
- Umsetzung der Bestimmungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG zum Schutz der Gewässer vor der Freisetzung von Schadstoffen aus technischen Anlagen und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Ziele der Novelle**

- Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer durch Ablösung der 16 VAwS der Bundesländer durch eine bundeseinheitliche Vorschrift
- Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Einstufung von Stoffen und Gemischen als „wassergefährdend“
- Höhere Rechtsverbindlichkeit bei der Einstufung von Stoffen und Gemischen als „wassergefährdend“ in einer Rechtsverordnung
- Bundeseinheitliche Regelung der Sicherheitsvorschriften bei Befüllen und Entleeren von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

§ 62 (1) Satz 1 WHG

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen zum

- Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe
- Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen

müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist

Anforderungen entsprechen inhaltlich § 19 g (1) Satz 1 WHG a.F.

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

§ 62 (1) Satz 2 WHG

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anforderungen gelten auch für **Rohrleitungsanlagen**, die

- den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten
 - Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind
- oder
- Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen

Anforderungen entsprechen § 19 g (1) Satz 2 WHG a.F.

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

§ 62 (1) Satz 3 WHG

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für Anlagen zum

- Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie
- zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen

gilt § 62 (1) Satz 1 WHG entsprechend mit der Maßgabe, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird

Anforderungen entsprechen inhaltlich § 19 g (2) WHG a.F.

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

Präzisierung der Anforderungen durch Rechtsverordnung auf Grund Verordnungsermächtigung in § 62 (4) WHG mit Regelungen über

- Bestimmung und Einstufung wassergefährdender Stoffe,
- Einsetzung einer Kommission zur Beratung des BMU in Fragen der Stoffeinstufung,
- Anforderungen und Beschaffenheit und Lage von Anlagen,
- technische Regeln, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- Pflichten bei Planung, Errichtung, Betrieb, Befüllen, Entleeren, Instandhaltung, Instandsetzung, Überwachung, Überprüfung, Reinigung, Stilllegung, Änderung,

...

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

Präzisierung der Anforderungen durch Rechtsverordnung auf Grund Verordnungsermächtigung in § 62 (4) WHG mit Regelungen über

- **Pflichten beim Austreten wassergefährdender Stoffe aus Anlagen,**
- **Befugnisse der Behörden, im Einzelfall Anforderungen an Anlagen festzulegen und den Betreibern von Anlagen Maßnahmen aufzuerlegen,**
- **Anforderungen an Sachverständige, Sachverständigenorganisationen, Fachbetriebe, Güte- und Überwachungsgemeinschaften**

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

§ 62 (2) WHG:

Mindestanforderungen an Beschaffenheit, Errichtung, Unterhaltung, Betrieb und Stilllegung

Allgemein anerkannte Regeln der Technik, z.B.

- Technische Vorschriften
(TRbF, DIN-, VDE-, Unfallverhütungsvorschriften, Regelwerk des DVGW oder der DWA)
- gleichwertige Baubestimmungen oder technische Vorschriften anderer EU-Mitgliedstaaten
- ungeschriebene Regeln

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

**§ 62 (3) WHG:
Wassergefährdende Stoffe**

Feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen

Nähere Bestimmung erfolgt durch Rechtsverordnung nach § 62 (4) WHG!

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

§ 63 (1) WHG

Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe („LAU-Anlagen“)

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

§ 63 (2) WHG

Ausnahmen von der Eignungsfeststellung

- Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen („JGS-Anlagen“),
- kurzzeitige Bereitstellung oder Aufbewahrung von wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit dem Transport, wenn die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,

...

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

§ 63 (2) WHG

Ausnahmen von der Eignungsfeststellung

- Bereithalten von wassergefährdenden Stoffen in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge,
- weitere Ausnahmen, soweit durch Rechtsverordnung bestimmt

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

§ 63 (3) WHG Wegfall der Eignungsfeststellung

Für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,

- die nach **Bauproduktengesetz** oder anderen Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch **Anforderungen zum Schutz der Gewässer** umfassen, in Verkehr gebracht werden dürfen und deren CE-Kennzeichen nach diesen Vorschriften zulässige Klassen und Leistungsstufen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften aufweist,

...

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

§ 63 (3) WHG Wegfall der Eignungsfeststellung

Für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,

- bei denen nach den **bauordnungsrechtlichen Vorschriften** über die Verwendung von Bauprodukten, Bauarten oder Bausätzen auch die **Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt** wird,

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

§ 63 (3) WHG Wegfall der Eignungsfeststellung

Für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,

- die nach **immissionsschutzrechtlichen Vorschriften** unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen der **Bauart nach zugelassen sind** oder einer **Bauartzulassung bedürfen**

oder

- für die eine **Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften** erteilt worden ist, sofern bei Erteilung der Genehmigung die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

§ 63 (3) WHG Wegfall der Eignungsfeststellung

Hintergrund der Regelung:

Vorschriften über Bauprodukte sowie bauordnungsrechtliche, immissionsschutzrechtliche und baurechtliche Vorschriften sollen generellen Vorrang gegenüber einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung haben, wenn den Anforderungen an den Gewässerschutz in einem Zulassungsverfahren Genüge getan wird.

Die Einhaltung der Anforderungen an den Gewässerschutz ist im jeweiligen Zulassungsverfahren zu prüfen, d.h. es bedarf keiner gesonderten Eignungsfeststellung nach § 63 WHG.

Anlass und rechtliche Grundlagen der Novelle

- **Rechtliche Grundlagen der Novelle**

§ 62 (6) WHG:

§§ 62 und 63 WHG gelten nicht für Anlagen zum Umgang mit

- Abwasser,
- Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten

Grund: Für diese Stoffe bestehen speziellere Regelungen in §§ 54-61 WHG (Abwasser) bzw. Strahlenschutzrecht

Aktueller Stand des Verfahrens

- **Überarbeiteter Referentenentwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAUwS) vom 27.01.2012**

http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/vauws_entwurf.pdf

- ersetzt den Referentenentwurf vom 24.11.2010
- ist nach Anhörung von Verbänden und beteiligten Kreisen sowie nach 6 Fachanhörungen erstellt worden
- enthält diverse Änderungen zum Vorentwurf
- liegt zurzeit den Bundesministerien zur internen Abstimmung vor
- weiteres Verfahren: Notifizierung bei der EU und Bundesratsbeteiligung erforderlich

Aktueller Stand des Verfahrens

- Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 31.08.2012

bisher nicht veröffentlicht !

(Zwischen-)Stand der Ressortabstimmung innerhalb der Bundesregierung (BMELV – BMU)

Änderungen sind im Rahmen der Ressortabstimmung jederzeit möglich

- Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 29.10.2012 (sog. „Straßenbahntwurf“)

bisher nicht veröffentlicht !

Aktueller Stand des Verfahrens

- **Nach welchen Vorschriften ist zurzeit zu verfahren?**
 - ⇒ **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010, BGBl. I S. 377**

In Kraft seit 10.04.2010

Regelungsgegenstände:

- Betreiberpflichten
- Pflichten beim Befüllen und Entleeren
- Fachbetriebe
- Anwendungsausnahme für „JGS“-Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silagesickersäften

- ⇒ **Anlagenverordnungen (VAwS) der Länder**
gelten vorerst weiter (§ 23 (3) in Verbindung mit § 62 (4) WHG)

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Gliederung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 31.08.2012**

Kapitel 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

Kapitel 2 Einstufung von Stoffen und Gemischen

Kapitel 3 Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Kapitel 4 Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer, Fachbetriebe

Kapitel 5 Ordnungswidrigkeiten; Schlussvorschriften

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Gliederung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 31.08.2012**
 - Anlage 1 Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen (WGK); Bestimmung aufschwimmender flüssiger Stoffe als allgemein wassergefährdend
 - Anlage 2 Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen
 - Anlage 3 Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen
 - Anlage 4 Merkblatt zur Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Gliederung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 31.08.2012**
 - Anlage 5 Prüfzeitpunkte und –intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
 - Anlage 6 Prüfzeitpunkte und –intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten
 - Anlage 7 Anforderungen an JGS-Anlagen

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anwendungsbereich (§ 1 E-AwSV)**

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen

- **Ausnahmen von der Anwendung (§ 1 (2) E-AwSV)**

AwSV findet keine Anwendung auf

1. den Umgang mit im Bundesanzeiger veröffentlichten nicht wassergefährdenden Stoffen,
2. nicht ortsfeste und nicht ortsfest benutzte Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird,
3. Untergrundspeicher nach § 4 (9) BBergG

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Weitere Ausnahmen von der Anwendung - Bagatellregelung (§ 1 (3) E-AwSV)**

AwSV findet keine Anwendung auf

- oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 m³ bei flüssigen Stoffen oder mit einer Masse von nicht mehr als 0,2 Tonnen bei gasförmigen und festen Stoffen, wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden.

Eignungsfeststellung nach § 63 (1) WHG nicht erforderlich

Besorgnisgrundsatz und Grundsatz des bestmöglichen Gewässerschutzes bei Umschlag- bzw. JGS- Anlagen (§ 62 (1) Satz 1 und 3 WHG) sowie Mindestanforderungen nach § 62 (2) WHG bleiben unberührt !

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Weitere Ausnahmen von der Anwendung - Bagatellregelung (§ 1 (3) E-AwSV)**

AwSV findet keine Anwendung auf

- oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als $0,22 \text{ m}^3$ bei flüssigen Stoffen oder mit einer Masse von nicht mehr als $0,2$ Tonnen bei gasförmigen und festen Stoffen, wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden.

ACHTUNG:

Bei Anlagen zur Lagerung von ortsbeweglichen Behältern oder Verpackungen mit einem Einzelvolumen $\leq 1,25 \text{ m}^3$ handelt es sich um ein Fass- und Gebindelager (§ 2 (10) E-AwSV), für das nach § 31 E-AwSV besondere Rückhaltevorschriften gelten !

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Begriffe (§ 2 E-AwSV)**

„Wassergefährdende Stoffe“ =

feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen

und

die nach Maßgabe von Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Begriffe (§ 2 E-AwSV)**

„**Stoff**“ = chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können

- entspricht § 3 Nr. 1 ChemG -

„**Gemisch**“ besteht aus zwei oder mehreren Stoffen

- ähnlich § 3 Nr. 4 ChemG -

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Begriffe (§ 2 E-AwSV)**

„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (§ 2 (9) AwSV)

1. selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden

Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden.

Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Begriffe (§ 2 E-AwSV)**

„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“

2. Rohrleitungsanlagen nach § 62 (1) Satz 2 WHG.

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Einstufung wassergefährdender Stoffe**

Stoffe und Gemische, mit denen in Anlagen umgegangen wird, werden entsprechend ihrer Gefährlichkeit als

- nicht wassergefährdend (vgl. § 3 (3) E-AwSV),
- in eine der Wassergefährdungsklassen

WGK 1: schwach wassergefährdend

WGK 2: deutlich wassergefährdend

WGK 3: stark wassergefährdend, oder

- allgemein wassergefährdend (§ 3 (2) E-AwSV)

eingestuft

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Einstufung wassergefährdender Stoffe**

Als nicht wassergefährdend gelten nach § 3 (3) Satz 1 E-AwSV

1. Lebensmittel, die in unveränderter Form zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind und
2. Futtermittel im Sinne des § 2 (4) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, die zur unmittelbaren Tierfütterung bestimmt sind (mit Ausnahme von Siliergut und Silage, soweit bei diesen Silagesickersaft anfallen kann)

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Einstufung wassergefährdender Stoffe**

Als allgemein wassergefährdend gelten nach § 3 (2) E-AwSV

- Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, (§ 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 DüNGeG)
- Jauche (§ 2 Satz 1 Nr. 5 DüNGeG),
- tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,
- Silagesickersaft,
- Silage oder Siliergut, bei denen Silagesickersaft anfallen kann,
- Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas sowie die bei der Vergärung anfallenden flüssigen und festen Gärreste,

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Einstufung wassergefährdender Stoffe**

Als allgemein wassergefährdend gelten nach § 3 (2) E-AwSV

- aufschwimmende flüssige Stoffe, die nach Anlage 1 Nummer 3.2 vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind und Gemische, die nur aus derartigen Stoffen bestehen

sowie

- feste Gemische, vorbehaltlich einer abweichenden Einstufung gemäß § 10 E-AwSV

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Einstufung wassergefährdender Stoffe**

- Erweiterung des Umfangs der als „allgemein wassergefährdend“ bezeichneten Stoffe, die vom Betreiber einer Anlage nicht eingestuft werden müssen, auf feste Gemische (§ 3 (2) Satz 1 Nr. 8 E-AwSV)

Zu den festen Gemischen gehören auch feste Abfälle, sofern sie geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen

⇒ Keine allgemeine Einstufungspflicht für Abfälle mehr!

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Einstufung wassergefährdender Stoffe**

- Erweiterung des Umfangs der als „allgemein wassergefährdend“ bezeichneten Stoffe, die vom Betreiber einer Anlage nicht eingestuft werden müssen, auf feste Gemische (§ 3 (2) Satz 1 Nr. 8 E-AwSV)

Zu den festen Gemischen gehören auch feste Abfälle, sofern sie geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen

⇒ Keine allgemeine Einstufungspflicht für Abfälle mehr!

ABER: Im Zweifelsfall ist ein Abfall allgemein wassergefährdend!

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Einstufung wassergefährdender Stoffe**

- Erweiterung des Umfangs der als „allgemein wassergefährdend“ bezeichneten Stoffe, die vom Betreiber einer Anlage nicht eingestuft werden müssen, auf feste Gemische (§ 3 (2) Satz 1 Nr. 8 E-AwSV)

Abweichend von § 3 (2) Satz 1 Nr. 8 ist ein festes Gemisch nicht (allgemein) wassergefährdend, wenn das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe vom Umweltbundesamt nach einer erstmaligen Einstufung gemäß § 6 (4) E-AwSV oder auf Grund einer bereits bestehenden Einstufung nach VwVwS gemäß § 66 E-AwSV als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Abweichende Einstufung fester Gemische**

Abweichende Einstufung fester Gemische nach § 3 (2) Nr. 8 E-AwSV ist nach § 10 (1) E-AwSV zulässig, wenn

1. das Gemisch nach Anhang 1 Nummer 2.2 als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann, oder
2. das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften offen selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen eingebaut werden darf
3. das Gemisch den Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung M 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) entspricht

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Abweichende Einstufung fester Gemische**

Abweichende Einstufung fester Gemische nach § 3 (2) Nr. 8 E-AwSV ist nach § 10 (1) E-AwSV zulässig, wenn

1. das Gemisch nach Anhang 1 Nummer 2.2 als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann, oder
2. das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften offen selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen eingebaut werden darf
3. das Gemisch den Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1 der Mitteilung M 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) entspricht

(Ersatzbaustoffverordnung berücksichtigt?)

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Abweichende Einstufung fester Gemische**

Feste Gemische sind **nicht wassergefährdend**, wenn sie alle in Anlage 1 Ziff. 2.2 E-AwSV genannten Anforderungen erfüllen:

- Gehalt an Stoffen der WGK 1 < 3 % Massenanteil
- Gehalt an Stoffen der WGK 2 < 0,2 % Massenanteil
- Gehalt an Stoffen der WGK 3 < 0,2 % Massenanteil
- Gehalt an nicht identifizierten Stoffen < 0,2 % Massenanteil
- Gemisch wurden keine
 - krebserzeugenden Stoffe nach Nummer 1.2,
 - Stoffe der WGK 3,
 - Stoffe, deren wassergefährdende Eigenschaften nicht bekannt sind,
 - Dispergatoren oder Emulgatoren gezielt zugesetzt
- Gemisch schwimmt in oberirdischen Gewässern nicht auf.

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Abweichende Einstufung fester Gemische**
 - **Betreiber muss** nach § 10 (3) E-AwSV
die abweichende Einstufung fester Gemische dokumentieren,
die Dokumentation der zuständigen Behörde auf Verlangen im
Rahmen der Überwachung vorlegen
 - **Behörde kann** nach § 10 (3) S. 2 E-AwSV
die Dokumentation prüfen,
durch Bescheid bestimmen, dass ein festes Gemisch abweichend
von der Einstufung des Betreibers allgemein wassergefährdend
ist

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Einstufung**

Beabsichtigt ein Betreiber, in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen, hat er diesen

- nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 als nicht wassergefährdend

oder

- in eine Wassergefährdungsklasse nach § 3 (1) E-AwSV einzustufen

(Selbsteinstufungspflicht ⇒ § 4 (1) E-AwSV)

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Einstufung**

Die Verpflichtung zur Selbsteinstufung gilt gemäß § 4 (2) E-AwSV nicht für

1. Stoffe, die nach § 3 (2) E-AwSV als „allgemein wassergefährdend“ oder nach § 3 (3) E-AwSV als „nicht wassergefährdend“ gelten und deshalb nicht gesondert einzustufen sind,
2. Stoffe, deren Einstufung bereits nach § 6 (4) oder § 66 E-AwSV im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist,
3. Stoffe, die zu einer Stoffgruppe gehören, deren Einstufung nach § 6 (4) oder § 66 E-AwSV im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist,

...

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Einstufung**

Die Verpflichtung zur Selbsteinstufung gilt gemäß § 4 (2) E-AwSV nicht für ...

4. Stoffe, die der Betreiber unabhängig von deren Eigenschaften als stark wassergefährdend betrachtet sowie
5. Stoffe, die im intermodalen Verkehr umgeschlagen werden

intermodaler Verkehr = Transport von Gütern in ein und derselben Ladeeinheit oder demselben Straßenfahrzeug mit zwei oder mehreren Verkehrsträgern, wobei ein Wechsel der Verkehrsträger erfolgt (§ 2 (22a) E-AwSV)

Anforderungen an Umschlaganlagen (§ 29 E-AwSV) beachten !

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Einstufung - Vorgehensweise bei bestehender Einstufungspflicht:**

Betreiber stuft ein (§ 4 (1) E-AwSV)

Betreiber dokumentiert die Selbsteinstufung mit Dokumentationsformblättern gemäß Anlage 2 (§ 4 (3), 1. Halbsatz E-AwSV)

Betreiber übermittelt die Dokumentation an UBA (§ 4 (3), 2. Halbsatz E-AwSV)

UBA kontrolliert die Selbsteinstufung auf Vollständigkeit und Plausibilität, kann Betreiber zur Ergänzung fehlender oder nicht plausibler Angaben verpflichten (§ 5 (1) E-AwSV)

UBA entscheidet über die Einstufung (§ 6 E-AwSV)

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Einstufung - Vorgehensweise bei bestehender Einstufungspflicht:**

UBA gibt die Einstufung dem Betreiber schriftlich bekannt
(§ 6 (3) E-AwSV)

UBA veröffentlicht die Einstufung im Bundesanzeiger
(§ 6 (4) Satz 1 E-AwSV)

UBA stellt im Internet eine Möglichkeit bereit, die Einstufung wassergefährdender Stoffe und Stoffgruppen zu ermitteln
(§ 6 (4) Satz 2 E-AwSV)

Hinweis:

Gegenwärtig kann die Einstufung unter der Internetadresse
<http://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do> ermittelt werden

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**
 - **1. Barriere: Dichte Anlage (§ 15 E-AwSV)**
Sichere Umschließung der wassergefährdenden Stoffe für den bestimmungsgemäßen Betrieb
 - **2. Barriere: Rückhaltegebot (§ 16 ff., 24 ff. E-AwSV)**
Leckagen müssen erkennbar sein;
Auffangeinrichtungen für den Störfall
 - **3. Barriere: Kontrolle (§§ 46 ff. E-AwSV)**
Überwachung der Anlage durch den Betreiber (§ 46 E-AwSV)
Prüfung der Anlagen durch Sachverständige (§§ 46, 47 E-AwSV)
Montage und Wartung nur durch Fachbetriebe (§ 48 E-AwSV)
 - **4. Barriere: Organisatorische Maßnahmen (§ 44 AwSV)**
Anlagendokumentation (§ 43 E-AwSV)
Betriebsanweisung (§ 44 E-AwSV)

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **1. Barriere: Dichte Anlage (§ 15 E-AwSV)**

Sichere Umschließung der wassergefährdenden Stoffe für den bestimmungsgemäßen Betrieb

Erkennbarkeit von Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung kommen können

Erkennung, Rückhaltung und ordnungsgemäße Entsorgung von austretenden wassergefährdenden Stoffen einschließlich betriebsbedingt auftretender Spritz- und Tropfverluste

Rückhaltung und Entsorgung von bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs anfallenden Gemischen

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **2. Barriere: Rückhaltegebot (§ 16 ff. E-AwSV)**

Ausstattung der Anlagen mit Rückhalteeinrichtungen

Sicherstellung der Rückhaltung bei Brandereignissen oder Betriebsstörungen (§§ 19, 22 E-AwSV)

Anforderungen an die Entwässerung (§ 17 E-AwSV)

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **2. Barriere: Rückhaltegebot (§ 16 ff. E-AwSV)**

besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen enthalten §§ 24 – 38 E-AwSV

z.B. für

- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden fester wassergefährdender Stoffe (§ 25 E-AwSV),
- Umschlagflächen (§ 28 E-AwSV) und Umschlaganlagen im intermodalen Verkehr (§ 29 E-AwSV),
- Laden, Löschen von Schiffen, Betanken von Wasserfahrzeugen (§ 30 E-AwSV),
- Abfüllflächen (§§ 32, 33 E-AwSV), ...

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **2. Barriere: Rückhaltegebot (§ 16 ff. E-AwSV)**

besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen enthalten §§ 24 – 38 E-AwSV

z.B. für

- Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich Energieversorgung und Einrichtungen des Wasserbaus (§ 34 E-AwSV),
 - Verwendung von Erdwärmesonden und –kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder öffentlicher Einrichtungen (§ 35 E-AwSV),
- ...

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **2. Barriere: Rückhaltegebot (§ 16 ff. E-AwSV)**

besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen enthalten §§ 24 – 38 E-AwSV

z.B. für

- unterirdische Ölkabel- und Masekabelanlagen (§ 36 E-AwSV),
- Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft (§ 37 E-AwSV)

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **2. Barriere: Rückhaltegebot (§ 16 ff. E-AwSV)**

Keine Rückhaltung erforderlich bei Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen (§ 38 (1) E-AwSV)

ABER: Maßnahmen zur Schadenerkennung, zur Rückhaltung sowie zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder Beseitigung der Stoffe sind nach § 38 (2) E-AwSV zu treffen

- Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, die auf Grund ihrer chemischen oder physikalischen Eigenschaften bei einer Betriebsstörung flüssig austreten können, oder
- bei Schadenbekämpfungsmaßnahmen mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Stoffe anfallen können

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **2. Barriere: Rückhaltegebot (§ 16 ff. E-AwSV)**

Keine Rückhaltung erforderlich bei Anlagen zum Umgang mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen (§ 38 (1) E-AwSV),

Pflicht zu Rückhaltemaßnahmen nach § 38 (2) E-AwSV entfällt für Anlagen mit einer maßgebenden Masse bis zu 1 Tonne gasförmiger wassergefährdender Stoffe, wenn die Behälter den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen und die Schadenbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich ist.

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **3. Barriere: Kontrolle**

Überwachung und Prüfung der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlage durch den Betreiber
(§ 46 E-AwSV)

Behörde kann im Einzelfall den Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einem Fachbetrieb anordnen, wenn der Betreiber selbst nicht die erforderliche Fachkunde besitzt und auch nicht über sachkundiges Personal verfügt (§ 46 (1) Satz 2 E-AwSV)

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **3. Barriere: Kontrolle**

Prüfzeitpunkte und –intervalle sind geregelt in § 46 (2) und (3) E-AwSV in Verbindung mit

- Anlage 5 E-AwSV für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten,
- Anlage 6 E-AwSV für Anlagen in Schutzgebieten und in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **3. Barriere: Kontrolle**

Prüfzeitpunkte und –intervalle richten sich nach

- Anlagenart (oberirdisch, unterirdisch)
- Art, Aggregatzustand und Menge wassergefährdender Stoffe,
- Betriebsstatus
(vor Inbetriebnahme / nach wesentlicher Änderung,
wiederkehrende Prüfung, Prüfung bei Stilllegung)
- Gefährdungsstufe der Anlage nach § 39 E-AwSV

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**
 - **3. Barriere: Kontrolle**

Gefährdungsstufe der Anlage nach § 39 E-AwSV

Ermittlungspflicht des Betreibers nach Tabelle § 39 (1) E-AwSV

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmeter oder Masse in Tonnen			
≤ 0,22 oder 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 oder 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe B	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **3. Barriere: Kontrolle**

Gefährdungsstufe der Anlage nach § 39 E-AwSV

Zuordnung zur Gefährdungsstufe ist wichtig für

- Prüfzeitpunkte und –intervalle,
- Fachbetriebspflicht (§ 45 E-AwSV)

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **3. Barriere: Kontrolle**

Bei Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften kann die Behörde unabhängig von Prüfzeitpunkten und –intervallen einmalige Prüfungen oder wiederkehrende Prüfungen anordnen
(§ 46 (4) E-AwSV)

Bei festgestellten erheblichen oder gefährlichen Mängeln ist nach Beseitigung des Mangels erneut zu prüfen
(§ 46 (5) E-AwSV)

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **3. Barriere: Kontrolle**

Prüfungen nach § 46 (2) bis (5) E-AwSV dürfen nur durch von einer Sachverständigenorganisation bestellte Sachverständige durchgeführt werden (§ 47 (1) E-AwSV)

Anforderungen an Sachverständige ⇒ § 53 E-AwSV

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **3. Barriere: Kontrolle**

§ 46 (6) E-AwSV: Prüfpflicht nach § 46 (2), (3) E-AwSV entfällt nur, wenn

- eine Anlage der Forschung, Entwicklung oder Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren dient oder
- die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist, dabei die Anforderungen der AwSV und § 62 (1) und (2) WHG berücksichtigt werden und die zuständige Behörde einen Prüfbericht erhält

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **3. Barriere: Kontrolle**

§ 45 E-AwSV: Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten

Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung von

1. unterirdischen Anlagen,
2. oberirdischen Anlagen der Gefährdungstufen C und D zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen,
3. oberirdischen Anlagen der Gefährdungstufe B zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen innerhalb von Wasserschutzgebieten,

...

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **3. Barriere: Kontrolle**

§ 45 E-AwSV: Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten

Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung

4. Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufen B, C und D,
5. Biogasanlagen,
6. Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs,
7. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach § 3 (2) Nr. 7 E-AwSV

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **3. Barriere: Kontrolle**

§ 45 E-AwSV: Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten

Ausnahmen:

Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die keine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben (§ 45 (2) E-AwSV)

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **4. Barriere: Organisatorische Maßnahmen**

§ 43 E-AwSV:

Anlagendokumentation mit Angaben zu

- Aufbau und Abgrenzung der Anlage, eingesetzten Stoffen, Bauart, Werkstoffe der Anlagenteile, Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, Löschwasserrückhaltung und Standsicherheit, bei prüfpflichtigen Anlagen auch die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen

Anlagendokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**

- **4. Barriere: Organisatorische Maßnahmen**

§ 44 E-AwSV:

Vorhalten einer Betriebsanweisung mit

- Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie
- Festlegungen zu Sofortmaßnahmen zur Abwehr schädlicher Gewässeränderungen

Regelmäßige Unterweisung des Personals, mindestens jährlich

Wesentliche Inhalte der neuen Verordnung

- **Anforderungen an Anlagen**
 - **4. Barriere: Organisatorische Maßnahmen**

§ 44 (4) E-AwSV:

Ausnahme vom Vorhalten einer Betriebsanweisung für

1. Anlagen der Gefährdungsstufe A,
2. Eigenverbrauchstankstellen,
3. Heizölverbraucheranlagen und
4. Anlagen zum Umgang mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen mit einem Volumen bis zu 100 Kubikmetern und für Anlagen mit festen Gemischen bis zu 1.000 Tonnen.

Dann aber Aushang der Merkblätter Anlage 3 AwSV oder Anlage 4 AwSV erforderlich



Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft
Büro Berlin
Friedrichstraße 185
10117 Berlin

Telefon + 49 30 235122-22
Telefax +49 30 235122-23
l.ernst@koehler-klett.de
www.koehler-klett.de

Büro Köln
Apostelnstraße 15/17
50667 Köln

Tel. +49 221 4207-0
Fax +49 221 4207-255

Büro München
Maximilianstraße 35A
80539 München

Tel. +49 89 24218 211
Fax +49 89 24218 300

Büro Brüssel
Avenue Louise 109
B-1050 Bruxelles

Tel. +32 2 7344446
Fax +32 2 7344446